

ebenfalls aufgeworfene Frage nicht einzugehen, ob der von ihr angenommene weitere Versagungsgrund gegeben ist.

c) Die Beschwerdeführer sind sohin durch den angefochtenen Bescheid im Eigentumsrecht nicht verletzt worden.

4. Da im Beschwerdeverfahren auch eine sonstige Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte nicht hervorgekommen ist, ist die Beschwerde, soweit sie vom Erst- bis Drittbeschwerdeführer gegen den Bescheid der Landesgrundverkehrsbehörde erhoben worden ist, abzuweisen.

## 7409

### BAO; denkmögliche Anwendung des § 184

Erk. v. 29. November 1974, B 61/74

**Die Beschwerde wird abgewiesen.**

#### Entscheidungsgründe:

(Auszug)

I. 1. Der Beschwerdeführer betreibt in Wartberg, Steiermark, einen Kleinhandel mit Gemischtwaren. In seinen Geschäftsbüchern sind in den Monaten Dezember 1969 bis März 1970 Lieferungen von Wurst- und Fleischwaren seitens der Firma M in G eingetragen. Auf Grund einer Selbstanzeige des Fahrverkäufers Peter G, wonach er in der Zeit von April 1969 bis Mai 1970 eine Reihe von Kunden, darunter den Beschwerdeführer, mit Waren der Firma M zum Teil ohne Rechnung beliefert habe, führte das Finanzamt Mürzzuschlag Erhebungen und beim Beschwerdeführer eine Betriebsprüfung nach § 99 FinStrG durch.

Nach den Angaben des als Zeugen einvernommenen Fahrverkäufers hat dieser dem Beschwerdeführer von August 1969 bis Mai 1970 ungefähr 80 v. H. der Waren, und zwar wöchentlich um ungefähr 4000 S, ohne Rechnung geliefert, was für das Jahr 1969 84.000 S und für das Jahr 1970 40.000 S betragen habe. Die Betriebsprüfungsstelle errechnete auf dieser Grundlage bei Berücksichtigung eines Unsicherheitszuschlages von 100 v. H. und eines durchschnittlichen Rohaufschlages von 30 v. H. einen zusätzlichen Wareneinsatz von 168.000 S (für 1969) und 80.000 S (für 1970), was bei einem Rohaufschlag von 50.400 S (für 1969) und 24.000 S (für 1970) einen zusätzlichen Umsatz von 218.400 S (für 1969) und 104.000 S (für 1970) ergibt.

Das Finanzamt Mürzzuschlag nahm gemäß § 303 Abs. 4 BAO die mit Bescheid abgeschlossenen Verfahren, betreffend die Festsetzung der Umsatz-, Einkommen- und Gewerbesteuer für 1969 und 1970 wieder auf und setzte diese Steuern mit Bescheiden vom 22. Feber 1972 neu fest. Dabei sind außer den die Lieferungen seitens des Fahrverkäufers betreffenden Berichtigungen auch andere anlässlich der Betriebsprüfung vorgenommene Berichtigungen berücksichtigt worden, die jedoch für das Beschwerdeverfahren nicht von Belang sind.

Gegen die berichtigten Umsatz- und Einkommensteuerbescheide 1969 und 1970 erhob der Beschwerdeführer Berufung, die nach einem ergänzenden Ermittlungsverfahren von der Finanzlandesdirektion für Steiermark, Berufungskommission für Steiermark, Berufungssenat I, mit Berufungsentscheidung vom 12. Dezember 1973, Zl. B 49/4-I/1973, als unbegründet abgewiesen worden ist.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die auf Art. 144 B-VG gestützte Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der der Beschwerdeführer die Verletzung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Eigentumsrechtes geltend macht und als Sachentscheidung die kostenpflichtige Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt. ....

## II. Der Verfassungsgerichtshof hat erwogen:

1. Der angefochtene Bescheid wurde auf Grund des § 184 BAO erlassen, der die Schätzung der Grundlagen für die Abgabenerhebung regelt: Soweit die Abgabenbehörde die Grundlage für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabenschlichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

2. Da eine Steuervorschreibung einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Eigentumsrecht darstellt (vgl. Erk. Slg. Nr. 6191/1970 und die dort angeführte Vorjudikatur), läge die behauptete Verletzung dieses Rechtes unter der Voraussetzung vor, daß der den Eingriff verfügende Bescheid ohne jede gesetzliche Grundlage ergangen wäre oder auf einer verfassungswidrigen Rechtsgrundlage beruhte oder wenn die Behörde bei Erlassung des Bescheides eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet hätte, ein Fall, der nur dann vorläge, wenn die Behörde einen so schweren Fehler begangen hätte, daß dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 6670/1972 und die dort angeführte Vorjudikatur).

Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen des angefochtenen Bescheides ist in der Beschwerde nichts vorgebracht worden; diesbezügliche Bedenken sind auch beim Verfassungsgerichtshof nicht entstanden (vgl. Erk. B 47/74 vom 27. September 1974).

Es ist also zu prüfen, ob der Behörde ein einer Gesetzlosigkeit gleichkommendes denkunmögliches Verhalten anzulasten ist, wobei es einem solchen Verhalten auch gleichkäme, wenn sich die Behörde auf eine gesetzliche Bestimmung beriefe, der der Sachverhalt unter keinen Umständen unterstellt werden durfte, oder wenn sie den maßgeblichen Sachverhalt denkunmöglich angenommen oder gewürdigt hätte (vgl. Erk. Slg. Nr. 7005/1973 und die dort angeführte Vorjudikatur).

3. Der Beschwerdeführer hat ausdrücklich zugegeben, daß in den Jahren 1969 und 1970 einige Warenbezüge in seinen Büchern nicht aufscheinen. Wenn die belangte Behörde feststellt, daß die Bücher sachlich unrichtig sind und ihre Schätzungsbefugnis aus diesem Grunde grundsätzlich gegeben ist, so liegt darin kein denkunmögliches, einer Gesetzlosigkeit gleichkommendes Verhalten.

Der Beschwerdeführer behauptet jedoch, daß die Schätzung der Behörde „auf den mehr als bedenklichen Angaben“ des Fahrverkäufers aufgebaut sei. Er macht geltend, daß sich die Behörde vor allem auf die widersprüchlichen Aussagen des Fahrverkäufers gestützt habe, ohne die Widersprüche entsprechend zu würdigen.

In diesem Zusammenhang verweist der Beschwerdeführer darauf, daß in der Anzeige der Beginn der Lieferungen mit April 1969, in der späteren Aussage mit August 1969 angegeben sei. Dazu ergibt sich aus den Akten: In einer vom Finanzamt Neunkirchen aufgenommenen Niederschrift vom 30. September 1970 hat der Fahrverkäufer angegeben, er sei von April 1969 bis Mai 1970 als „Gäufahrer“ bei der Firma M tätig gewesen; er habe die in der Niederschrift (größtenteils mit Namen, in einigen Fällen unter Beschreibung der örtlichen Lage des Geschäftes) angeführten Kunden, darunter den Beschwerdeführer, beliefert. In einer Zeugenvernehmung durch dieses Finanzamt vom 14. Dezember 1971 hat der Fahrverkäufer angegeben, den Beschwerdeführer ab Anfang August 1969 bis ungefähr März 1970 beliefert zu haben. Es kommt keiner Gesetzlosigkeit gleich, wenn die Behörde die Angaben dahin gewürdigt hat, daß sich der erstgenannte Zeitraum auf die Tätigkeit des Fahrverkäufers bei der genannten Firma überhaupt, der zweite dagegen auf die Lieferungen an den Beschwerdeführer als einen der zahlreichen Kunden bezieht.

Der Beschwerdeführer sieht einen von der Behörde nicht gewürdigten Widerspruch in den Angaben des Fahrverkäufers auch darin, daß er die wöchentlichen Lieferungen einmal mit 5000 S dann mit 4000 S beziffert. Dazu ergibt sich aus den Akten: In der Niederschrift vom

30. September 1970 hat der Fahrverkäufer angegeben, er habe „80% ohne Rechnung, 5000 S in der Woche geliefert“. In der Zeugenvernehmung des Fahrverkäufers vom 14. Dezember 1971 heißt es, er habe 80% ohne Rechnung geliefert, er habe somit im Jahre 1969 zumindest 21 Wochen und im Jahre 1970 zehn Wochen 4000 S „schwarz“ an den Beschwerdeführer geliefert. Es kommt keiner Gesetzlosigkeit gleich, wenn die Behörde die Angaben dahin gewürdigt hat, daß der Betrag von 5000 S die gesamte wöchentliche Lieferung, der Betrag von 4000 S die Lieferung ohne Rechnung betrifft.

Der Beschwerdeführer rügt auch, daß die Nichtvorlage des an den Anwalt des Beschwerdeführers gerichteten Schreibens des Fahrverkäufers vom 20. September 1971 zu seinem Nachteil gewertet worden sei, obwohl ihm die diesbezügliche Aufforderung nicht zugestellt worden sei. Dazu ergibt sich aus den Akten, daß der Rückschein des Anforderungsschreibens am 24. Oktober 1973 vom Beschwerdeführer unterfertigt worden ist. Wenn daher die belangte Behörde in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Bescheides ausführt: „Die Nichtvorlage des angeforderten Schreibens läßt den Schluß zu, daß der Inhalt dieses Schreibens, der wahrscheinlich zur Klärung des obigen Sachverhaltes hätte beitragen können, das Berufungsbegehren nicht stützt.“, so kann auch darin nicht ein einer Gesetzlosigkeit gleichkommendes denkmögliches Verhalten erblickt werden.

Das übrige Vorbringen in der Beschwerde ist von einer Art, daß der Verfassungsgerichtshof darauf nicht einzugehen hatte, weil es sich dabei von vornherein um Fragen der richtigen Anwendung einfachgesetzlicher Vorschriften handelt, über die nicht der Verfassungsgerichtshof, sondern ausschließlich der Verwaltungsgerichtshof zu erkennen hat.

Eine Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Unversehrtheit des Eigentums hat durch die von der Behörde vorgenommene Schätzung der von der Firma M bezogenen Warenmengen somit nicht stattgefunden.

4. Der Beschwerdeführer meint aber auch, daß durch die von der Behörde vorgenommenen 100%igen Sicherheitszuschläge die Grundsätze der Bundesabgabenordnung geradezu gesprengt würden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. z. B. Erk. Slg. Nr. 1176 F/1955, 1370 F/1956, 3995 F/1969, 4246 F/1971) gehört die Anwendung eines Sicherheitszuschlages zu den Elementen der Schätzung, wobei die Besonderheiten des Schätzungsfalles maßgebend sind; Zweck des Sicherheitszuschlages ist es, die wegen Mängel der Bücher und Aufzeichnungen im einzelnen nicht mehr feststellbaren vermutlichen weiteren nicht verbuchten Vorgänge zu erfassen.

Unter den im Beschwerdefall gegebenen Voraussetzungen (nachweisliche Nichtverbuchung einiger Warenbezüge) kommt die Vornahme

eines Sicherheitszuschlages an sich nicht einem Verhalten gleich, das als geradezu denkmöglich bezeichnet werden kann. Auch die Höhe der einschließlich des Sicherheitszuschlages geschätzten Umsatzdifferenz von 218.000 S im Jahre 1969 und 104.000 S im Jahre 1970 kommt bei einem vom Beschwerdeführer selbst erklärten Umsatz von 2,312.458 S im Jahre 1969 und 3,210.172'93 S im Jahre 1970 nicht einem vom Verfassungsgerichtshof wahrzunehmenden gesetzlosen Verhalten gleich. Ob aber die Behörde bei Vornahme des Sicherheitszuschlages im übrigen eine rechtsrichtige Entscheidung getroffen hat, darüber zu erkennen ist der Verfassungsgerichtshof in einem Verfahren nach Art. 144 B-VG nicht berufen.

5. Die behauptete Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte hat durch den angefochtenen Bescheid somit nicht stattgefunden. Eine Verletzung anderer verfassungsgesetzlich gewährleister Rechte ist im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

## 7410

### AVG 1950; keine Bedenken gegen § 34 Abs. 3; keine Willkür

Erk. v. 29. November 1974, B 126/74

**Die Beschwerde wird abgewiesen.**

#### Entscheidungsgründe:

Mit Eingabe vom 30. März 1972 stellte die Beschwerdeführerin beim Stadtmagistrat Innsbruck einen Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens betreffend Kanalanschlußpflicht, das mit einem Bescheid vom 7. Jänner 1965 abgeschlossen worden ist. In dieser Eingabe findet sich folgende Passage:

„Meine Vorsprache beim zuständigen Organ über diesen sonderbaren Vorgang, beantwortete ein Dir. Sch folgend, den ich wörtlich wiedergebe, da ich den Inhalt notierte!

„Wir nehmen eben Geld von wo wir es kriegen.' Es sind ja unsere Leute, Sie wollen ja haben, daß das Wasser abgesperrt wird'.

Trotz dieses krass gesetzwidrigen Vorganges, dass auch gegen jede Anstandsgefühl verstosst und auch das Gleichheitsprinzip verletzt, versucht der Stadtmagistrat nunmehr auch durch Exekution die nicht ihr zustehenden S 80,- monatlich, d. h. eine Summe von S 3.800,- durch Exekution durchzusetzen, die mir am 20. d. M. einwandfrei zukam, Zl. IV. 1422/72.

Ich stelle nunmehr gemäß § 69 Abs. 1 a u. c den Antrag das Verfahren wieder aufzunehmen, da der Bescheid v. 7. 1. 1965 durch falsche irreführende Tatsachen in Rechtskraft erwuchs und die Behörden, der Stadtmagistrat in strafgesetzwidri-